

- b) ein beglaubigtes und von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- c) die Bankbescheinigung über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgesetzten Einlagen auf das Stammkapital (Art. 391 Abs. 5 PGR);
- d) die Erklärung der Gründer, dass keine Sacheinlagen, Schuldübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt oder keine anderen Gründervorteile oder anderen Vorteile gewährt wurden, als die in den Statuten erwähnten (Art. 392 Abs. 2 PGR);
- e) die Erklärung der gewählten Geschäftsführer und der Revisionsstelle, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht.

Das GBOERA prüft, ob die Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH erfüllt sind, insbesondere, ob der öffentlich beurkundete Errichtungsakt folgende Angaben enthält (Art. 72 ÖRegV):

- a) die Gründer und gegebenenfalls ihre Vertreter;
- b) die Erklärung, eine GmbH zu gründen;
- c) die Bestätigung, dass die Statuten festgelegt sind;
- d) die Erklärung jedes Gründers betreffend die Übernahme einer Stammeinlage unter Angabe von Nennwert oder Quote und Ausgabebetrag der Stammeinlage sowie seine bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten;

Parteiwillens verbunden. Die Beurkundungen werden auch auf Wunsch in den Räumlichkeiten des Treuhänders vorgenommen (BuA 95/2006, 34 ff.). Vgl. zur öffentlichen Beurkundung auch das Merkblatt des GBOERA, abrufbar unter http://www.llv.li/pdf-llv-oera-merkblatt_oeffentliche_beurkundungen.pdf.